

# Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Gemeindeboden

Vom Gemeinderat genehmigt am 07.03.2017, mit Wirkung ab 07.03.2017.  
Die neue Version ersetzt das Reglement von 08.05.2013.

Reglement Nr. 037 Version 03



gemeinderuggell



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2. Bewirtschaftungsziele</b>	<b>3</b>
<b>3. Standortgerechte Nutzung</b>	<b>3</b>
<b>4. Umweltschutzbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>5. Pflichten des Pächters</b>	<b>3</b>
<b>6. Pflege von naturnahen Lebensräumen</b>	<b>4</b>
<b>7. Bewirtschaftungsplan</b>	<b>4</b>
<b>8. Rückgabe und Haftung</b>	<b>4</b>
<b>9. Kontrolle - Überwachung</b>	<b>5</b>
<b>10. Kontrollorgane</b>	<b>5</b>
<b>11. Weitere Anwendungen</b>	<b>5</b>
<b>12. Gültigkeitsdauer</b>	<b>5</b>
<b>13. Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Die Gemeinde Ruggell erlässt für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlich nutzbaren Gemeindebodens folgende Bestimmungen:

## 1. Zweck

Mit dem Bewirtschaftungsreglement soll die ordnungsgemässe und nachhaltige Nutzung des landwirtschaftlich nutzbaren Gemeindebodens in der Gemeinde Ruggell sichergestellt werden.

## 2. Bewirtschaftungsziele

- a. Die Bewirtschaftung hat umweltschonend zu erfolgen. Sie hat dazu beizutragen, dass der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen auf lange Sicht gewährleistet sind.
- b. Um den Gemeindeboden gesund und nachhaltig ertragfähig zu erhalten, darf er durch die Bewirtschaftung in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- c. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes dürfen die auf Gemeindeboden vorkommenden naturnahen Lebensräume durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

## 3. Standortgerechte Nutzung

Der nach diesem Reglement verpachtete Boden darf ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden. Die Bewirtschaftung erfolgt standortgerecht und berücksichtigt insbesondere die bodenkundlichen und topographischen Verhältnisse.

Standortgerecht ist die Bewirtschaftung dann, wenn das natürliche Potential genutzt wird ohne den betreffenden Standort aus dem ökologischen Gleichgewicht zu bringen. Als Mindeststandard gelten die Bestimmungen über den Ökologischen Leistungsnachweis gemäss Art. 10-19 und Anhang 2 der landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV, LR 910.020)

## 4. Umweltschutzbestimmungen

Die Umweltschutzbestimmungen sind bei der Bewirtschaftung in jedem Fall einzuhalten. Insbesondere gelten:

- Landwirtschaftsgesetz (LWG LR 910.0 insbes. Art. 9)
- Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV, LR 910.020)
- Umweltschutzgesetz (USG LR 814.01 insbes. Art. 58 ff.)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG LR 814.20)
- Naturschutzgesetz (NSchG LR 451.0)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)

## 5. Pflichten des Pächters

Der Pächter sorgt für eine ordentliche Nutzung und Pflege der ihm zugeteilten Flächen. Dies beinhaltet insbesondere:

- das Anlegen eines mindestens 0.5 bis 1 m breiten Grünstreifens bei Ackerparzellen entlang der Zufahrtsstrasse
- die Pflege und Räumung von Grabenböschungen und Grabensohle im Frühjahr und Herbst. Parzellen die an den Mölibach, den Parallelgraben und den Spiersbach anstossen, sind davon nicht betroffen.
- Geländeveränderungen, der Aushub von Gräben, das Entfernen von Hecken oder anderen naturnahen Lebensräumen bedürfen der Genehmigung der Umweltkommission.

- Die Flurwege sind bei Verunreinigung durch die Bewirtschafter innert möglicher Frist durch den Bewirtschafter oder Verursacher zu reinigen. Andernfalls wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde durchgeführt.
- Gemeindeeigene Wegparzellen entlang von Gewässern, die nicht mehr als Strasse dienen, sondern landwirtschaftlich genutzt werden, machen den Pächter zum Anstösser der Grabenparzelle und somit wird er zur Grabenräumung verpflichtet. Für die Flächen der Wegparzellen wird kein Pachtzins erhoben.

Für den Unterhalt der Flurwege kommt die Gemeinde auf. Ausserordentliche Schäden können dem Verursacher weiterbelastet werden.

## 6. Pflege von naturnahen Lebensräumen

Auf dem Gemeindeboden vorkommende naturnahe Flächen auf Trocken- und Feuchtstandorten, sowie naturnahe Gehölze wie Hecken und Feldbäume, dürfen durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

Die Pflege von naturnahen Lebensräumen obliegt dem Pächter, sofern diese Pachtgegenstand sind. Um die Erhaltung dieser naturnahen Lebensräume zu gewährleisten, ist eine angemessene Pflege sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde eine Pflegeanleitung erlassen, die integrierender Bestandteil des Pachtvertrages ist.

In jedem Fall gelten folgende Bestimmungen als Mindestvorschriften:

### Einzelbäume

Die Bewirtschaftung um Einzelbäume hat so zu erfolgen, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Eine Bodenbearbeitung darf nur bis zur Baumkrone erfolgen. Die Nutzung unterhalb der Baumkrone soll extensiv erfolgen. Eine Düngung der Fläche unter der Baumkrone ist zu unterlassen.

### Hecken, Windschutz

Die Bewirtschaftung entlang von Hecken und Windschutzstreifen sowie Parzellenränder, Gräben, Böschungen, Anhäupter, u.a. sind nach den Nutzungsvorschriften des Ökologischen Leistungsnachweises (Anhang 2 von LBAV 910.020) zu nutzen und zu pflegen.

Für die nach diesem Artikel zu pflegenden Flächen wird kein Pachtzins erhoben.

## 7. Bewirtschaftungsplan

In Fällen, wo die im Reglement formulierten Grundsätze und Richtlinien zu unbestimmt erscheinen, kann durch eine landwirtschaftliche Fachstelle in Absprache mit den Vertragsparteien ein parzellenspezifischer Bewirtschaftungsplan erstellt werden.

## 8. Rückgabe und Haftung

Nach Ablauf der Pacht ist der Boden in gleichem Zustand der Gemeinde wie bei Pachtbeginn zurückzugeben.

Für Bodenverbesserungen, die aus der reglementskonformen Bewirtschaftung hervorgegangen sind, kann der Pächter keinen Ersatz fordern. Meliorationen und Bodenverbesserungen sind nur entschädigungsberechtigt, wenn diese vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt wurden und eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

Für Verschlechterungen, die bei reglementskonformer Bewirtschaftung hätten vermieden werden können, hat der Pächter Ersatz zu leisten.

Bei festgestellter Fehlbewirtschaftung ist der Gemeinderat auf Antrag des Kontrollorganes und der Umweltkommission verpflichtet, Regressansprüche gegen den fehlbaren Pächter geltend zu machen.

Der Gemeinderat befasst sich als letzte Instanz mit allen im Zusammenhang mit der Handhabung des Bewirtschaftungsreglementes entstehenden Unstimmigkeiten.

## 9. Kontrolle – Überwachung

Die Kontrolle über die Einhaltung des Bewirtschaftungsreglementes sowie des Pachtvertrages ist wie folgt geregelt:

- a) Der Gemeinderat bestellt ein Kontrollorgan für die Überwachung und Einhaltung der Reglementsbestimmungen.
- b) Werden vom Kontrollorgan Unregelmässigkeiten festgestellt, so sind diese der Umweltkommission zur Kenntnis zu bringen. Diese ist bestrebt, die Differenzen auf gutlichem Wege zu bereinigen.
- c) Bei Widerhandlungen gegen Pachtvertrag und Reglemente werden folgende Massnahmen durch den Gemeinderat ergriffen:
  1. Mahnung;
  2. Ersatzvornahme gegen Kostenvorlage;
  3. Kündigung des Pachtgegenstandes;
  4. Kündigung weiterer Pachtflächen.

Der Gemeinderat befasst sich als letzte Instanz mit allen im Zusammenhang mit der Handhabung des Verpachtungsreglementes und von Pachtverträgen entstehenden Unstimmigkeiten.

## 10. Kontrollorgane

- a) Der Umweltbeauftragte der Gemeinde
- b) Die Umweltkommission

## 11. Weitere Anwendungen

Privaten Bodenbesitzern ist es freigestellt, dieses Bewirtschaftungsreglement für ihre Pachtverträge zu übernehmen und geltend zu machen.

## 12. Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement ist spätestens alle 4 Jahre nach Inkrafttreten durch die Umweltkommission zu überprüfen und die Änderungen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

## 13. Inkrafttreten

Das Bewirtschaftungsreglement wurde vom Gemeinderat Ruggell an seiner Sitzung vom genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Ruggell, 07. März 2017

  
Gemeindevorsteherin Maria Kaiser-Eberle

  
Vizevorsteher Martin Büchel

